

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs an der Trave im Bereich der Travebrücke Nütschau von Kilometer 17+270 bis 17+420 in der Zeit vom 25.05.2010 bis voraussichtlich 07.08.2010

Der Landrat des Kreises Stormarn als untere Wasserbehörde erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Gewässer I. Ordnung Trave aufgrund von § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S. 91) in der zz. geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. An der Trave wird die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 14 LWG im Bereich der Travebrücke Nütschau von Kilometer 17+270 bis 17+420 verboten. Der gesperrte Bereich ist mit zwei rot-weiß-roten Verbotsschildern (entsprechend dem allgemeinen Verbotsschild A.1a der Binnenschiffverkehrsstraßenverordnung) und zwei Warntafeln „Durchfahrt wasserbehördlich verboten – Lebensgefahr Kreis Stormarn - Untere Wasserbehörde“ beiderseits der Brücke gekennzeichnet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Stormarner Tageblatt als bekanntgegeben und tritt am 25.05.2010 in Kraft. Mit dem Einziehen der genannten Verbotsschilder wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt:

In der Zeit vom 25.05.2010 bis voraussichtlich 07.08.2010 erfolgen Sanierungsarbeiten an der Travebrücke Nütschau bei Kilometer 17+331. Hierfür werden ein Schwimmponton sowie zwei Bootsein- und -ausstiegstellen (Kilometer 17+250 und 17+440) ober- und unterhalb der Brückenbaustelle vorübergehend errichtet. Das Umtragen der Boote wird durch einen provisorischen Weg ermöglicht.

Entscheidungsgründe:

Der Landrat des Kreises Stormarn ist nach § 107 Abs. 1 LWG als untere Wasserbehörde zuständig.

Die untere Wasserbehörde kann nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 LWG den Gemeingebrauch zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit für den Einzelfall durch Verwaltungsakt regeln, beschränken oder verbieten.

Richtet sich diese Anordnung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis oder betrifft sie die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung, so kann dies in Gestalt einer Allgemeinverfügung nach § 106 Abs. 2 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, ber. S. 534) in der zz. geltenden Fassung erfolgen; diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben.

Ein Aufenthalt im und auf dem Gewässer während der Bauphase von Kilometer 17+270 bis 17+420 ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Das verfügte Verbot zur Nutzung des Gewässers Trave ist bezüglich der eventuellen Gefahrenlage angemessen und erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. geltenden Fassung.

Unter Berücksichtigung möglicher Gefahren im Baustellenbereich entspricht es einem pflichtgemäßen Ermessensgebrauch, dass ein Vollzug der zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit angeordneten Maßnahmen auch bei Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgeschoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, erhoben werden.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann auf Antrag das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag wäre schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu stellen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Auch besteht die Möglichkeit zuvor nach § 80 Abs. 4 VwGO bei der unteren Wasserbehörde die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

Bad Oldesloe, den 20.05.2010

Kreis Stormarn
- Der Landrat -
Untere Wasserbehörde
gez. Hans-Gerd Eissing